

RAHMENKONZEPT

Zur Initiierung einer/s ehrenamtlichen kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten in der Stadt Dessau-Roßlau

Präambel

Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Handlungsorientierung eines demokratischen und emanzipatorischen Ziels bei der verpflichtenden Arbeit mit jungen Menschen. Sie bedarf daher keines spezifisch konzeptualisierten Ansatzes, sondern ist als verpflichtende Querschnittsaufgabe und durchgängiges Handlungsprinzip, welches rechtlich und politisch begründet ist. Das demokratische Gemeinwesen erfordert mündige Bürger/innen, die sich um friedliche Konfliktlösungen bemühen und sich für eine verantwortungsvolle Interessenvertretung einsetzen.

Wichtigste Voraussetzung für alle partizipatorischen Bemühungen ist deshalb die Bereitschaft aller Personen mit Entscheidungskompetenzen Macht an Kinder und Jugendliche abzugeben.

Die Kinder- und Jugendarbeit geht davon aus, dass junge Menschen selbst über Lösungsmöglichkeiten verfügen um sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Die Räume und Möglichkeiten, die Kinder- und Jugendarbeit für ihre Zielgruppe anbieten kann, sind Lernorte zur Einübung von Verantwortungsübernahme und selbstbestimmtem Handeln. Sie werden bei dem Erwerb von Lösungskompetenzen bestärkt und begleitet. Sie lernen Umsetzungsstrategien zu reflektieren und üben damit demokratische Beteiligungsstrukturen.

Um jedoch mit größeren Gruppen junger Menschen Einverständnis über die Beurteilung von Sachverhalten, über Ergebnisse und Handlungen zu erreichen, sind eine Vielzahl von Methoden und Kenntnissen notwendig. Die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendarbeit verstehen es als ihre Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen diese Kenntnisse zu vermitteln und sie durch politische Bildung zur Mitwirkung zu befähigen. Somit ist Partizipation auch als öffentlicher Bildungsauftrag zu verstehen.

Die grundlegende Voraussetzung für eine gelingende Partizipation von Kindern und Jugendlichen liegt im Wesentlichen darin, Beteiligung als ständigen Lernprozess für alle Beteiligten zu begreifen, indem Beziehungsarbeit und Persönlichkeitsbildung eine zentrale Rolle spielen. Auch für die am Prozess beteiligten Erwachsenen in Institutionen, Politik und Verwaltung eröffnet qualitativ abgesicherte Partizipation wertvolle Erkenntnisse. Erwachsene müssen lernen, die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst zu nehmen.

Kommunen kommt hier eine besondere Verantwortung zu. Sie sind das unmittelbare Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen. Hier können sie erleben, dass Entscheidungen, die sie betreffen, in politischen Aushandlungsprozessen mit anderen Interessengruppen entstehen. Sie erfahren Politik als gestaltbar und erkennen das wechselseitige Verhältnis von Mitspracherecht und Verantwortungsübernahme.

Demokratie kann gelernt, aber nicht gelehrt werden.

1 Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) „Kommunale Kinderinteressenvertretungen“

Die vier Strukturelemente einer kommunalen Kinder- und Jugendinteressenvertretung

Eine kinder- und jugendgerechte Stadt- und Gemeindeentwicklung ist gekennzeichnet durch verschiedene Merkmale. Die BAG (*Netzwerk zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene*) verfügen über jahrzehntelange Erfahrungen in diesem Bereich und weist auf, dass vier allgemeingültige Strukturelemente kommunaler Kinderinteressenvertretungen formuliert werden können und zu implementieren sind. Jede Kommune muss hierbei ihren eigenen Weg finden.

Die Verankerung von allen vier Strukturelementen in jeder bundesdeutschen Kommune wird durch die Bundesarbeitsgemeinschaft empfohlen.
http://kinderinteressen.de/download/BAG_Qualita%CC%88tsstandards_2015.pdf

Strukturelement I

Stabsstelle / Kinder- und Jugendbeauftragte mit einem strategisch konzeptionellen Arbeitsauftrag

Strukturelement II

Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen

Strukturelement III

Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche

Strukturelement IV

Unabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche und Beschwerdemanagement

Zwischen allen vier Strukturelementen ist die Zusammenarbeit verbindlich zu regeln. Jede Gebietskörperschaft ist aufgerufen, ihre eigene Form einer ganzheitlichen Kinder- und Jugendbeteiligung zu finden, innovativ weitere zielführende Strukturelemente zu entwickeln und dauerhaft zu verankern.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Arbeit von Jugendbeauftragten bilden die UN-Kinderrechtskonvention (Ratifiziert am 20.11.1992 durch die Bundesregierung) und das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Dabei geht es um die Anerkennung jedes Kindes als (Rechts-)Subjekt und die Gewährleistung umfassender Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte im privaten wie auch im öffentlichen Raum. Die Prüfung des UN-Fachausschusses für die Rechte des Kindes in seiner 65. Sitzung in Genf am 27.01.2014 ergab hinsichtlich der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland deutliche Empfehlungen auf zwei Ebenen: Die Verbesserung bei Achtung und Schutz der Menschenrechte von Kindern einerseits, sowie die Stärkung wirkungsvoller Umsetzungsstrukturen für die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland andererseits.

SGB VIII § 1 Absatz 1 „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“
SGB VIII § 1 Absatz 3 Punkt 4 „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen oder zu erhalten.“

Im 2012 in Kraft getretenen neuen § 8b des SGB VIII ist die Einrichtung einer fachlichen Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vorgesehen. Das SGB VIII verstärkt und wiederholt hier u. a. den Auftrag, Beteiligungsverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln und zu qualifizieren, sowie Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen verbindlich zu etablieren.

Die Aufgabenwahrnehmung eines/r Kinder- und Jugendbeauftragten in der Stadt Dessau-Roßlau soll zunächst auf ehrenamtlicher Basis erfolgen.

3 Selbstverständnis und Anspruch eines/r ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten

Kinder- und Jugendbeauftragte sind in den Kommunen geschaffene besondere Stellen / Personen, die frei von einer Einbindung in die üblichen Verwaltungsstrukturen sind. Sie sollen als Anlauf- und Vermittlungsstelle für die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen dienen und parteiisch die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahren. *(Hinweis - es besteht auch die Möglichkeit, diese Stelle paritätisch mit einem Mann und einer Frau zu besetzen. Es gibt auch Kommunen, welche ein Dreierteam installieren.)*

Das Hauptaugenmerk liegt in der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen gegenüber Kommunalpolitik und -verwaltung. Das Transportieren von Kinder- und Jugendinteressen in die jeweiligen Gremien des Stadtrates, sowie die Einflussnahme auf städtische Planungsvorhaben aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen bilden dabei den Kern dieser Lobbyarbeit. Das niederschwellige Angebot ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, sämtliche Anliegen, Nachfragen oder Vorschläge an eine Person heranzutragen, ohne im Vorfeld überlegen zu müssen, in wessen Zuständigkeitsbereich das Anliegen fällt. Die Beauftragten verstehen sich als Anlauf- und Vermittlungsstelle für die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und ermöglichen somit mehr politische Mitwirkung der Zielgruppe. Sie greifen ein, wenn bei Planungen der Kommune oder Maßnahmen und Angeboten der Jugendhilfe Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend berücksichtigt werden oder das Wohlergehen von Kindern oder Jugendlichen gefährdet ist.

Ziel kinder- und jugendpolitischer Arbeit ist eine kindgerechte Haltung in Politik und Gesellschaft.

Kinder- und Jugendbeauftragte sind:

Kommunikator - Katalysator - Multiplikator - Moderator

4 Umsetzung erfolgt durch Wahl / Bestellung / organisatorische Einbindung

4.1 Voraussetzungen

Der oder die Kinder- und Jugendbeauftragte hat das Amt überparteilich und weltanschaulich neutral auszuüben und darf in keinem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Stadt Dessau-Roßlau oder zu einem Träger der freien Jugendhilfe stehen. Ein enger Bezug zu den Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie Erfahrungen im Umgang mit jungen Menschen wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Sie oder er muss volljährig sein und persönlich geeignet sein.

Für die mit der Ausübung des Ehrenamts verbundenen Aufwendungen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung lt. Entschädigungssatzung geleistet.

4.2 Bestellung

Der ehrenamtliche kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte wird für eine Dauer einer Legislaturperiode durch Ausschreibung ermittelt, und durch den Stadtrat bestellt. Er sollte persönlich geeignet sein.

- (1) Der/die Kinder- und Jugendbeauftragte ist, soweit die Belange der Kinder- und Jugendlichen der Stadt Dessau-Roßlau betroffen sind, bei anstehenden Planungen und Vorhaben sowie bei der Erarbeitung von Konzepten frühzeitig zu beteiligen. Er/sie kann dazu vor dem Stadtrat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abgeben.
- (2) Der/die Kinder- und Jugendbeauftragte erhält zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften, die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (3) Der/die Kinder- und Jugendbeauftragte kann an den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilnehmen und erhält ein Rederecht, soweit die Belange von Kindern und Jugendlichen betroffen sind.

Der Jugendhilfeausschuss soll um den/die Kinder- und Jugendbeauftragte/n als weiteres beratendes Mitglied und sachverständige/r Vertreter/in der Kinder und Jugendlichen erweitert werden.

- (4) Die organisatorischen Rahmenbedingungen für seine Tätigkeit legt der/die Kinder- und Jugendbeauftragte nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen fest. Erwartet werden grundsätzlich öffentliche Sprechzeiten im Umfang von mindestens zwei Stunden pro Woche. Bei Bedarf sind zusätzlich Beratungen in einzelnen Planungsräumen durchzuführen.

- (5) Die Stadt Dessau-Roßlau stellt die Räumlichkeiten und den Geschäftsbedarf für die Aufgaben des/r Kinder- und Jugendbeauftragten zur Verfügung. Es sind in jedem Fall die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten, d. h. eine unbeabsichtigte bzw. unbemerkte Beteiligung Dritter ist auszuschließen.
- (6) Die Stadt Dessau-Roßlau gewährleistet die Veröffentlichung der Sprechzeiten des/r Kinder- und Jugendbeauftragten. Die zeitnahe Zustellung von papiergebundener und elektronischer Post unter Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 Grundgesetz an die/den Jugendbeauftragte/n ist ebenfalls abzusichern. Für eine regelmäßige telefonische Erreichbarkeit hat der Jugendbeauftragte Sorge zu tragen.
- (7) Die Stadt Dessau-Roßlau übernimmt die Kosten für die erforderlichen und angemessenen Fortbildungsmaßnahmen des/r Kinder- und Jugendbeauftragten.

4.3 Aufgaben eines/r ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten

Dazu gehören insbesondere:

- **Zentrale Ansprechperson**
für Kindern und Jugendliche für sämtliche Anliegen und Vorschläge
- **Partizipation ermöglichen, vorantreiben und einfordern**
die aktive Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen, welche nicht bereits über die Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe erreicht werden, um ihre Anliegen und Bedürfnisse zu ermitteln
- **Interessenvertretung**
 - Einbringung und Vertretung aller Anliegen der Kinder und Jugendlichen, bei den zuständigen Stellen
 - insbesondere aber in die politischen Gremien (z. B. Kulturausschuss, Sozialausschuss, Jugendhilfeausschuss, Stadtrat)
- **Netzwerkarbeit**
 - Zusammenarbeit mit allen Ämtern der Stadtverwaltung als Querschnittsaufgabe
 - Kontaktpflege zu Vereinen und anderen Institutionen oder Personen, die sich für Jugendliche einsetzen
- **Lobbyarbeit /Öffentlichkeitsarbeit für Kinder und Jugendliche**

Die skizzierten Aufgabenbereiche eines/r ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten stehen nicht in Konkurrenz zum Wirkungskreis von Jugendamt oder Jugendhilfeausschuss. Vielmehr bestimmt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen zuständigen Behörden und Dienststellen der Verwaltung maßgeblich die Qualität der Arbeit der/s Kinder- und Jugendbeauftragten.

Eine detaillierte konzeptionelle Grundlage des/r Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Dessau-Roßlau ergibt sich aus den Schwerpunkten seiner/ihrer Bedarfsanalyse.

5 Evaluation

Der/die Jugendbeauftragte sichert Ergebnisse seiner /ihrer Arbeit durch einen Jahresbericht für den Stadtrat und seine Gremien.

6 finanziellen Voraussetzungen für die ehrenamtlichen Arbeit

Für die mit der Ausübung des Ehrenamts verbundenen Aufwendungen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe geleistet, dazu gehört weiterhin:

- Bereitstellung eines computergestützten Arbeitsplatzes
- sowie Sachkosten für Arbeitsmaterialien